



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt

**Kriterien für die
Beurteilung und Bewertung
der Lehramtsanwärterinnen
und Lehramtsanwärter
durch die Schulleiterinnen und die Schulleiter**

**Handreichung für die Ausbildungsschulen
(Grundschulen)**

Juni 2020

Impressum

Herausgeber:
Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thomas Schwarz, Regierungsschuldirektor (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:
Karlheinz Schneider, Seminarschuldirektor,
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschule) Sindelfingen

Petra Stegemann, Schulleiterin,
Adolf-Rehn-Schule, Altdorf

Inhalt

Vorwort	4
Kompetenzbereich "Unterrichten"	6
- Planung	
- Durchführung	
- Reflexion	
Kompetenzbereich "Erziehen"	8
Kompetenzbereich "Schule mitgestalten"	9
Formblatt zur Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung	10

Vorwort

Mit der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für das Lehramt Grundschule. Ausbildungsfächer spielen in der Prüfung eine zentrale Rolle. Zum Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Berufsfähigkeit, Lehrerpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit so ausgeprägt sein, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grundschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Aktive Beteiligung am Schulleben und vor allem engagiertes und zielführendes Unterrichten stehen deshalb im Mittelpunkt der Tätigkeit an den Ausbildungsschulen. Das ist ein hoher Anspruch.

Für die Anwärtnerinnen und Anwärtner haben in der Schule neben der Schulleitung die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars ganz besondere Bedeutung. Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung sind diese Personen verantwortungsvoll und angemessen mit einzubeziehen; deshalb sind sie auch über diese Handreichungen zu informieren. Nach § 13 Absatz 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule (GPO) vom 03.11.2014, in der aktuell gültigen Fassung, können diese den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung dazu nehmen.

Grundlage für die schriftliche Beurteilung und Bewertung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist § 13 Absatz 5 und 6 GPO. Die wesentlichen Passagen aus § 13 dazu lauten:

(5) "... Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt."

(6) "Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. ... Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden."

Die Schulleiterbeurteilung (Schulleiterin bzw. Schulleiter) wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unter Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren und Ausbildungslehrkräfte der Lehramtsanwärterin/des Lehramtsanwärters in eigener Verantwortung erstellt.

Auf dem für die Schulleiterbeurteilung vorgesehenen Formblatt des Landeslehrerprüfungsamts sind zunächst neben den personenbezogenen Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zu dokumentieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungsordnung verbindlich mindestens einen Besuch je Fach vorgibt (vgl. § 13 Absatz 2 S. 4 GPO). Auf der zweiten Seite folgen dann nachvollziehbare Aussagen zu den drei Kompetenzbereichen "Unterrichten", "Erziehen" und "Schule mitgestalten".

Die Schulleiterbeurteilung als gewichtiger Prüfungsteil der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung schließt mit einer Bewertung entsprechend den Notendefinitionen nach § 23 Absatz 1 und 2 GPO in Worten und Ziffern:

Sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

In der Schulleiterbeurteilung ist nach § 13 Absatz 6 Satz 4 GPO die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit (Kompetenzbereich "Unterrichten") bereits in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt wird. Dieser Prüfungsteil gilt dann als nicht bestanden. Wird die Schulleiterbeurteilung schlechter als "ausreichend" bewertet, sind gemäß § 27 Absatz 2 GPO auch die unterrichtspraktischen Prüfungen zu wiederholen.

Diese Handreichung berücksichtigt aktuelle Anforderungen der Bildungspläne und der schulischen Arbeit sowie Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht. Sie führt verschiedene Ansätze für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Kriterien für die drei Kompetenzbereiche "Unterrichten", "Erziehen" sowie "Schule mitgestalten" zeigen exemplarisch auf, welche Kompetenzen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nach einem erfolgreichen Vorbereitungsdienst beherrschen sollen.

Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung können die Kriterien zu den Kompetenzbereichen als Orientierung dienen und Reflexionshilfe sein. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um einen abgeschlossenen und vollständig abzuarbeitenden Kriterienkatalog. Von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ist vielmehr die gesamte Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Kriterien dienen auch dem Ziel einer möglichst großen Transparenz und Vergleichbarkeit in Ausbildung und Prüfung einerseits und einer leistungsgerechten Beurteilung auf der Grundlage der Notenskala für die Bewertung andererseits.

§ 13 GPO führt in Absatz 1 zudem aus, dass die Schulleitung in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule regelt und ihr die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde obliegt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von der jeweiligen Schulleitung, zusätzlich zu den in § 12 Absatz 4 GPO vorgesehenen Ausbildungsgesprächen, auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand.

Bitte beachten:

Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 GPO wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.

Kompetenzbereich "Unterrichten"

Die Lehrperson plant ihren Unterricht sorgfältig und gewissenhaft sowie fachlich richtig auf der Grundlage des gültigen Bildungsplans für die Grundschule. Berücksichtigt werden dabei die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse der Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht berücksichtigt eine schülergerechte Weiterentwicklung fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen. Sachgerechter und didaktisch reflektierter Einsatz von Medien und Unterrichtsmethoden unterstützen den Lernprozess. Die Lehrperson fördert die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstverantwortlichen Lernen und Arbeiten.

Planung

Die Lehrperson ...

... verfügt über die notwendigen fachlichen, didaktischen und methodischen Kenntnisse,

... kennt die Anforderungen der Grundschule mit ihren spezifischen Zielsetzungen,

... schätzt individuelle Lernvoraussetzungen richtig ein und berücksichtigt diese,

... plant einzelne Phasen des Unterrichts mit Blick auf einen schlüssigen Lernprozess und die heterogenen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,

... kann Unterrichtseinheiten zielgerichtet und systematisch planen und organisieren.

Durchführung

Die Lehrperson ...

... strukturiert und rhythmisiert den Unterricht erkennbar,

... weckt und stärkt bei den Schülerinnen und Schülern deren Lern- und Leistungsbereitschaft,

... bietet durch geeignete Aufgabenformate Gelegenheit zu individuellen Lernfortschritten,

... unterstützt Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen beim Erreichen der angestrebten Kompetenzen,

... gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu lernen,

- ... vermittelt und fördert verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien,
- ... setzt Unterrichtsmaterialien didaktisch sinnvoll und ökonomisch ein,
- ... passt ihre Planung im Unterricht situationsgerecht an,
- ... erkennt individuelle Lernausgangslagen und setzt Fördermöglichkeiten angemessen ein.

Reflexion

Die Lehrperson ...

- ... reflektiert den Unterricht strukturiert und berücksichtigt gelungene Phasen zur Erweiterung des eigenen Repertoires,
- ... erkennt aufgetretene Schwierigkeiten und zeigt dafür Alternativen auf,
- ... nimmt Anregungen konstruktiv für die Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtsqualität an,
- ... schätzt Aufwand und Nutzen von Planung und Durchführung realistisch ein,
- ... kennt verschiedene Formen der Erhebung von Lernausgangslagen und setzt diese gezielt ein,
- ... führt auf der Grundlage erkannter Lernschwierigkeiten Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
- ... nutzt Leistungsüberprüfungen sowohl als Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler als auch für die Weiterentwicklung eigener Unterrichtstätigkeit.

Kompetenzbereich "Erziehen"

Der Lehrperson gelingt es durch einfühlsamen und vertrauensvollen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und durch beispielhaftes Verhalten eine Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in welcher zu Lernbereitschaft und zu selbstständiger Arbeit motiviert wird. Das Interesse der Lehrperson an den Schülerinnen und Schülern wird auch deutlich in der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen und Probleme. Bei schwierigen Situationen reagiert sie angemessen und souverän. Die Lehrperson beherrscht eine klare, anschauliche und wertschätzende Sprache auf schülergerechtem Niveau. Sie motiviert ihre Schülerinnen und Schüler durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten.

Die Lehrperson ...

- ... zeigt wertschätzendes Verhalten im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern,
- ... hat klare Erziehungsvorstellungen und vermittelt diese,
- ... verfügt über ein klares Rollenverständnis,
- ... baut Vertrauen auf, zeigt Offenheit für Probleme der Schülerinnen und Schüler und geht damit professionell um,
- ... unterstützt Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Lebensbedingungen,
- ... beachtet die kulturelle und soziale Vielfalt der Lerngruppe,
- ... erkennt Benachteiligungen und realisiert pädagogische Hilfen,
- ... übt mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Handeln und sachgerechtes Urteilen ein,
- ... achtet auf die Einhaltung vereinbarter Regeln,
- ... meistert kritische Situationen durch sichere Reaktionen und souveränes Auftreten,
- ...kooperiert mit Eltern und schulischen Partnern.

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten"

Die Lehrperson bringt sich engagiert und zuverlässig in das Leben der Schule ein. Sie nimmt mit Sorgfalt und Umsicht in sicherer Kenntnis der schulrechtlichen Grundlagen teilweise Aufgaben im Führen einer Klasse bzw. einer Lerngruppe wahr. Im Schulalltag zeigt sie ihre Zuverlässigkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und anderen schulischen und externen Personen. Sie ist in der Lage ihr eigenes Tun kritisch zu hinterfragen. Gleichfalls ist sie bezüglich außerunterrichtlicher Veranstaltungen initiativ und gestaltet diese professionell auf der Grundlage schulrechtlicher Normen. Die Lehrperson kennt das Leitbild der Schule und ist darüber hinaus auch mit den örtlichen Schulverhältnissen vertraut.

Die Lehrperson ...

... zeigt Freude und Motivation für den Beruf,

... kennt die Grundlagen, Strukturen und aktuellen Entwicklungen der Grundschule,

... zeigt Engagement und Organisationsgeschick bei schulischen Veranstaltungen und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit,

... arbeitet mit dem Kollegium und der Schulleitung kooperativ und konstruktiv zusammen und zeigt dabei Eigeninitiative,

... hat schulkundliche Kenntnisse und beachtet die rechtlichen Normen,

... zeigt Interesse für das schulische Umfeld mit den örtlichen Gegebenheiten.

**Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung
für das Lehramt Grundschule**

GPO vom 03. November 2014, in der derzeit gültigen Fassung

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle beim Regierungspräsidium

Stuttgart Karlsruhe Tübingen Freiburg

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
§ 13 Absatz 5 und 6 GPO**

Name Anwärterin/Anwärter	ggf. Geburtsname	Ausbildungsschule (vollständige Anschrift)
Vorname	Geburtsdatum	
Seminar	Prüfungen im Frühjahr / Herbst	Schulleiterin/Schulleiter

Unterrichtseinsatz der Anwärterin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt

1. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
2. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:

Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach

Datum	Fach	Klasse

Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung ist § 13 Absatz 5 und 6 GPO:

Absatz 5: Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Absatz 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung ... schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 23 GPO:

- Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich "Unterrichten" (Planung, Durchführung, Reflexion)

Kompetenzbereich "Erziehen" (Erziehung, Klassenführung)

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten" (dienstliche Pflichten, Schulkunde)

Bewertung (gemäß § 23 GPO, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: _____

in Ziffern: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie **das Original** an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium und **eine Kopie** an das Seminar.